



REDcert² Nutzungsregelungen für Logo, Produktsiegel und Claims

Version RC² 1.0

© REDcert GmbH 2026

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.redcert.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: „REDcert² Nutzungsregelungen für Logo, Produktsiegel und Claims“

Version: RC² 1.0

Datum: 20.09.2026

Gültig ab: 27.09.2026

Das Dokument tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten ab dem **27.09.2026**. Diese vorgesehene Übergangsfrist begründet keine Ausnahme von gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen. Sofern gesetzliche Vorschriften strengere oder früher geltende Anforderungen vorsehen, sind diese maßgeblich.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Änderungen	5
1 Einleitung	6
2 Geltungsbereich	7
3 Begriffsbestimmungen	8
4 Rechtlicher Hinweis, Haftungsausschluss	12
5 Grundsätze der Nutzung	13
6 REDcert² Gestaltungselemente	14
6.1 REDcert ² Produktsiegel	15
6.1.1 Zweck und Anwendungsbereich	15
6.1.2 Nutzungsberechtigte	15
6.1.3 Verwendung der Produktsiegel	16
6.1.4 Gestaltung und Darstellung	16
6.1.5 REDcert ² Produktsiegel für den chemischen und technischen Sektor	18
6.1.6 REDcert ² Produktsiegel für den Lebensmittel- und Futtermittelsektor	20
6.1.7 Bereitstellung der REDcert ² Produktsiegel	21
6.2 Claims	21
6.2.1 Allgemeine Anforderungen an Claims	21
6.2.2 Standardclaims	23
6.2.3 Individuelle Claims	29
6.2.4 Produktspezifische Anforderungen	30
6.2.5 Rohstoff- und materialspezifische Claims	31
6.2.6 Claims im Kontext des Chain-of-Custody-Modells	34
6.2.7 Treibhausgasbezogene Claims	35
6.2.8 Claims zur Nutzung erneuerbaren Stroms	36
6.2.9 Gesetzliche und regulatorische Anforderungen	37
6.3 REDcert ² Logo	38
7 Sprachen	39
8 Gestaltungsrichtlinien	40
8.1 REDcert ² Logo	40

8.1.1 Wort-/Bildmarke REDcert ²	40
8.1.2 Darstellungsvarianten	41
8.1.3 Schutzraum	42
8.1.4 Mindestgröße.....	43
8.1.5 Hintergrund	43
8.2 REDcert ² Produktsiegel	44
8.2.1 Darstellungsvarianten	44
8.2.2 Schutzraum	46
8.2.3 Mindestgröße.....	47
8.2.4 Typografische Vorgaben für Texte in Produktsiegelfahnen	47
9 Verstöße und Sanktionen	47
9.1 Verstöße gegen die Nutzungsregelungen	48
9.2 Sanktionen	48
9.3 Erlöschen des Nutzungsrechts	50
9.4 Schadensvermeidung und Missbrauchsabwehr	50
9.5 Hinweispflicht.....	51

Zusammenfassung der Änderungen

Die vorliegende Version der REDcert² Nutzungsregelungen wurde vollständig überarbeitet und neu strukturiert. Aufgrund des Umfangs der vorgenommenen Änderungen sowie der Berücksichtigung aktueller gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen werden die Änderungen gegenüber der Vorgängerversion nicht einzeln aufgeführt. Die aktuelle Fassung ersetzt die bisherige Version vollständig.

Die REDcert² Nutzungsregelungen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf an rechtliche, regulatorische, systembezogene sowie redaktionelle Entwicklungen angepasst.

1 Einleitung

Die REDcert GmbH wurde im Jahr 2010 von führenden Verbänden und Organisationen der deutschen Agrar- und Biokraftstoffbranche gegründet. Anlass hierfür waren die Anforderungen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED) der Europäischen Union sowie die darauf basierenden nationalen Nachhaltigkeitsverordnungen.

Das Zertifizierungssystem REDcert² wurde im Jahr 2015 zunächst für den Lebensmittel- und Futtermittelsektor entwickelt und im Jahr 2018 auf die chemische und weiterverarbeitende Industrie erweitert.

Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Im Lebensmittel- und Futtermittelsektor dient das REDcert²-System dem Nachweis nachhaltig erzeugter Agrarrohstoffe entlang der gesamten Wertschöpfungskette, vom Anbau bis zur Vermarktung. Grundlage bilden neben den Anforderungen des REDcert-EU Systems insbesondere die international anerkannten Kriterien der Sustainable Agriculture Initiative (SAI).

Chemische Industrie

In der chemischen Industrie umfasst REDcert² die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme außerhalb des Anwendungsbereichs der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED). Das System berücksichtigt insbesondere Verfahren zum bilanziellen Einsatz nachhaltiger Rohstoffe, beispielsweise Biomasse oder Rezyklate, in der chemischen und weiterverarbeitenden Industrie.

Werden Rohstoffe, Stoffströme oder Produkte im Sinne des REDcert² Systems gehandelt oder Zertifizierungen nach REDcert² durchgeführt, können – unter Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Voraussetzungen – der Markenname REDcert², das REDcert² Logo, REDcert² Produktsiegel sowie entsprechende Nachhaltigkeitsaussagen (Claims) für Kommunikations- und Marketingzwecke verwendet werden.

Die vorliegenden Nutzungsregelungen dienen der einheitlichen, korrekten und glaubwürdigen Verwendung der Marke REDcert² in allen Anwendungsbereichen des REDcert²-Systems. Sie berücksichtigen dabei die aktuellen Anforderungen an die Kommunikation von Umwelt- und Nachhaltigkeitseigenschaften, insbesondere die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Empowering Consumers for the Green Transition Directive – EmpCo). Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare und sachlich zutreffende Kommunikation der im Rahmen des REDcert²-Systems zertifizierten Nachhaltigkeitseigenschaften

Die Nutzungsregelungen beschreiben die Voraussetzungen für die Verwendung des Markennamens REDcert², des REDcert² Logos, der REDcert² Produktsiegel sowie der zugehörigen Claims, legen die verbindlich einzuhaltenden Gestaltungs- und Verwendungsregeln fest und definieren die Rechte und Pflichten der jeweiligen Zeichennutzer. Darüber hinaus erläutern sie die Folgen einer missbräuchlichen oder nicht regelkonformen Nutzung.

Die Nutzungsregelungen bilden somit die verbindliche Grundlage für eine transparente, konsistente und systemkonforme Kommunikation innerhalb des REDcert²-Systems.

2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Nutzungsregelungen gelten für die Verwendung sämtlicher Zeichen des REDcert²-Systems, nämlich

- für die Wortmarke „REDcert²“ (nachfolgend „REDcert² Marke“)
- für die Wort-/Bildmarke REDcert² (nachfolgend „REDcert² Logo“)
- für die Gewährleistungsmarken „REDcert²“ (nachfolgend „REDcert² Produktsiegel“)

sowie für sämtliche damit verbundenen Nachhaltigkeitsaussagen (Claims) im Rahmen des REDcert²-Systems in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelindustrie, der chemischen und weiterverarbeitenden Industrie sowie weiteren industriellen Wertschöpfungsketten.

Sie gelten für alle REDcert²-Systemteilnehmer, zugelassenen Zertifizierungsstellen, REDcert² Lizenznehmer sowie sonstige zur Nutzung berechnigte Dritte.

Die Nutzungsregelungen finden auf jede Form der Kommunikation, Darstellung und Vermarktung Anwendung, die im Zusammenhang mit REDcert²-zertifizierten Rohstoffen, Stoffströmen, Produkten oder Prozessen steht. Dies umfasst insbesondere die Verwendung in geschäftlichen Unterlagen, digitalen und analogen Medien, produktbezogenen Informationen, begleitenden Dokumentationen, B2B-Kommunikation sowie sonstigen werblichen oder öffentlichen Darstellungen.

Die Anforderungen dieser Nutzungsregelungen sind unabhängig von der jeweiligen Branchenzuordnung einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Anwendungen in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie, der chemischen und weiterverarbeitenden Industrie sowie an Schnittstellen zwischen diesen Bereichen.

Die Nutzung der Claims ist ausschließlich in Übereinstimmung mit den Systemanforderungen, den geltenden Gestaltungsrichtlinien sowie den Bestimmungen dieser Nutzungsregelungen zulässig.

Die Verwendung der Zeichen oder Claims darf insbesondere nicht den Eindruck erwecken, dass über die im REDcert²-System definierten und nachgewiesenen Anforderungen hinausgehende Eigenschaften, Wirkungen, Leistungen oder Nachhaltigkeitsmerkmale bestehen.

Ebenso unzulässig sind irreführende, unzutreffende oder nicht belegbare Nachhaltigkeitsaussagen sowie sonstige Darstellungen, die geeignet sind, über den Zertifizierungsstatus, die Nachhaltigkeitseigenschaften eines Produkts oder die Systemkonformität eines Unternehmens zu täuschen.

Eine Nutzung außerhalb des Anwendungsbereichs des REDcert²-Systems oder ohne entsprechenden Systembezug ist unzulässig.

Die detaillierten Nutzungsbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Nutzungsregelungen.

3 Begriffsbestimmungen

Für die Auslegung dieser Nutzungsregelungen gelten die nachfolgenden Definitionen. Begriffe im Singular umfassen auch den Plural und Begriffe im Plural auch den Singular, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

a) Biobasiertes Produkt

Ein Produkt, das teilweise oder vollständig aus zertifizierter nachhaltiger Biomasse besteht und als solche verkauft wird.

b) Claims

„Claims“ sind kommunizierte Aussagen mit Bezug zu einer REDcert² Zertifizierung oder zu REDcert²-zertifizierten Produkten, Materialien, Prozessen oder Unternehmen. Sie dienen der Beschreibung von Nachhaltigkeitsmerkmalen oder Zertifizierungseigenschaften und müssen wahrheitsgemäß, eindeutig, nachweisbar und mit den Anforderungen des REDcert²-Systems vereinbar sein.

c) **Geschäftliche Unterlagen**

„Geschäftliche Unterlagen“ sind insbesondere Geschäftsbriefe, Angebote, Rechnungen, Lieferscheine, Lieferspezifikationen, Fracht- und Begleitdokumente, Zertifikatskopien sowie vergleichbare Dokumente im geschäftlichen Verkehr.

d) **Gestaltungsrichtlinien**

„Gestaltungsrichtlinien“ sind die von der REDcert GmbH veröffentlichten Vorgaben zur korrekten Darstellung und Verwendung der Zeichen (u. a. Farbwerte, Mindestgrößen, Schutzzonen, Platzierung, zulässige Varianten, Begleittexte sowie Verbote von Veränderungen).

e) **Irreführende Nutzung**

„Irreführende Nutzung“ ist jede Zeichennutzung, die geeignet ist, bei Dritten einen unzutreffenden über eine bestehende, gültige oder inhaltlich passende Zertifizierung, über den Zertifizierungsumfang (z. B. Standorte, Tätigkeiten, Warenströme) oder über Produkteigenschaften zu erwecken.

f) **Kommunikations- und Werbemedien**

„Kommunikations- und Werbemedien“ sind sämtliche Kanäle und Träger, über die Inhalte veröffentlicht oder verbreitet werden, z.B. Printmedien, Webseiten, Social-Media-Kanäle, Newsletter, Video/Audio-Formate, Messeauftritte, Pressearbeit, Anzeigen, Broschüren und Präsentationen.

g) **Lizenznehmer**

Ein Wirtschaftsbeteiligter (natürliche oder juristische Person), der auf Grundlage eines mit REDcert geschlossenen Vertrages zur Nutzung der Zeichen im Rahmen dieser Nutzungsregelungen befugt ist, ohne Systemteilnehmer zu sein.

h) **Logo**

„Logo“ bezeichnet die beim EUIPO eingetragene, grafische Darstellung (Wort-/Bildmarke) von REDcert².

i) **Massenbilanz**

Ein Chain-of-Custody-Modell auf Basis der ISO 22095:2020, mit dem eine Verbindung zwischen Angaben oder Behauptungen mit Bezug auf Rohstoffe oder Zwischenprodukte bzw. Endprodukte hergestellt werden kann.

j) **Missbräuchliche Nutzung**

„Missbräuchliche Nutzung“ ist jede Zeichennutzung, die gegen diese Nutzungsregelung oder gegen Gestaltungsrichtlinien verstößt. Hierzu zählen insbesondere Verfremdungen des Zeichens, unzulässige Kombinationen mit anderen Zeichen, die Nutzung außerhalb des zertifizierten Anwendungsbereichs sowie die Nutzung nach Ablauf, Entzug oder Suspendierung.

k) **Produktsiegel**

„Produktsiegel“ bezeichnet die beim EUIPO geschützten Gewährleistungsmarken, die von der REDcert GmbH zur produktbezogenen Kommunikation im Rahmen des REDcert²-Systems bereitgestellt werden.

l) **REDcert² Add-on**

Freiwilliges Zusatzmodul zur REDcert²-Zertifizierung, das den Nachweis und die Zertifizierung zusätzlicher Anforderungen oder Eigenschaften ermöglicht. Eine gültige REDcert²-Zertifizierung ist Voraussetzung für die Anwendung.

m) **REDcert GmbH**

Die REDcert GmbH ist die Systemgeberin und Zeicheninhaberin.

n) **REDcert² / REDcert²-System**

Das REDcert²-System ist ein freiwilliges Zertifizierungssystem für nachhaltige Agrarrohstoffe im Lebensmittel- und Futtermittelsektor sowie für nachhaltige Materialien und Wertschöpfungsketten im technischen sowie chemischen Sektor. Es schafft einen transparenten Rahmen für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen und verantwortungsvollen Beschaffungspraktiken.

o) **REDcert-EU / REDcert-EU System**

„REDcert-EU“ bezeichnet das System zur Nachhaltigkeitszertifizierung im Biokraftstoffsektor. „REDcert-EU System“ umfasst die Regelwerke, Vorgaben, Prozesse und Dokumente, die für die Durchführung von Zertifizierungen und die Systemteilnahme maßgeblich sind.

p) **Segregation**

Ein Chain-of-Custody-Modell auf Basis von ISO 22095:2020, bei dem zertifizierte und nicht zertifizierte Materialien physisch voneinander getrennt werden. Lieferungen mit Materialien können unter bestimmten Voraussetzungen aber auch mit Materialien mit anderen Nachhaltigkeitseigenschaften gemischt werden.

q) **Systemteilnehmer**

Ein Wirtschaftsbeteiligter (natürliche oder juristische Person), der Vertragspartner von REDcert ist und am REDcert²-System teilnimmt. Systemteilnehmer tragen das Risiko für die von ihnen zu verantwortenden Verpflichtungen im Rahmen des REDcert²-Systems. Jeder Systemteilnehmer ist aufgrund des Systemvertrags berechtigt, die Zeichen im Rahmen dieser Nutzungsregelungen zu verwenden.

r) **Wortmarke**

„Wortmarke“ bezeichnet die beim EUIPO eingetragene Wortmarke bzw. die Bezeichnung „REDcert²“, unabhängig von Schriftart, Schreibweise oder Einbettung in Fließtext, sofern die Nutzung im Zusammenhang mit dem REDcert²-System erfolgt.

s) **Zeichen**

„Zeichen“ bezeichnet die Wortmarken „REDcert²“ sowie die Wort-/Bildmarken und Gewährleistungsmarken mit dem Wortbestandteil „REDcert²“ und ggf. weitere von der REDcert GmbH freigegebene Wort-/Bildmarken, Signets oder grafische Varianten, sofern diese in den jeweils gültigen Nutzungsregelungen aufgeführt sind.

t) **Zeichennutzer**

Zeichennutzer sind natürliche oder juristische Personen (hier: Systemteilnehmer, Lizenznehmer und Zertifizierungsstellen), denen REDcert das Recht einräumt, die Zeichen sowie entsprechende Claims im Rahmen eines gültigen REDcert²-Systemvertrags oder eines Lizenzvertrages und gemäß den jeweils geltenden Nutzungsregelungen zu verwenden.

u) **Zertifikat**

„Zertifikat“ bezeichnet das von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle ausgestellte Dokument, das eine Zertifizierung nach dem REDcert²-System bestätigt. Eine „gültige Zertifizierung“ liegt vor, wenn das Zertifikat zum Zeitpunkt der Zeichennutzung wirksam ist und nicht abgelaufen, suspendiert, entzogen oder anderweitig aufgehoben ist.

v) **Zertifizierungsstelle**

Eine unabhängige akkreditierte oder anerkannte Stelle zur Bewertung der Konformität, die mit einem freiwilligen System eine Vereinbarung über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen für das REDcert²-System schließt. Dazu führt sie im Namen des REDcert²-Systems Audits bei Wirtschaftsbeteiligten durch und stellt Zertifikate aus.

w) **Zeichennutzung**

„Zeichennutzung“ umfasst jede Verwendung der Zeichen, insbesondere in Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, geschäftlichen Unterlagen, digitalen Medien, Produkt- oder Begleitinformationen, Präsentationen sowie sonstigen Kommunikationsformen, unabhängig vom verwendeten Medium.

4 Rechtlicher Hinweis, Haftungsausschluss

Die vorliegenden Nutzungsregelungen legen die Voraussetzungen und Anforderungen für die Verwendung der Zeichen sowie entsprechender Nachhaltigkeitsaussagen (Claims) fest. Die Einhaltung dieser Nutzungsregelungen garantiert nicht die rechtliche Zulässigkeit einer konkreten Verwendung, Darstellung oder Kommunikation. Die Nutzungsregelungen dienen ausschließlich der Beschreibung der systembezogenen Anforderungen und stellen keine Rechtsberatung dar. Sie ersetzen weder eine rechtliche Prüfung noch eine individuelle rechtliche Beratung im Einzelfall.

REDcert hat diese Nutzungsregelungen nach bestem Wissen erstellt. Aufgrund der komplexen rechtlichen Lage, insbesondere der Unsicherheit hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Vorgaben der „Empowering Consumers for the Green Transition Directive“ (EmpCo-Richtlinie) **übernimmt REDcert keine Gewähr für die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung**. Dies gilt auch für die Verwendung der Produktsiegel mit sog. Standardclaims (vgl. Ziffer 6.4.2 ff). Die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nutzers.

Nutzer sind daher verpflichtet, die Verwendung der Zeichen sowie entsprechender Claims eigenverantwortlich daraufhin zu prüfen, ob die in den jeweiligen Zielmärkten geltenden rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere Anforderungen des Wettbewerbsrecht, spezifischer Kennzeichnungsvorschriften sowie sonstige einschlägige nationale und internationale Rechtsvorschriften.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers sicherzustellen, dass die Verwendung der Zeichens und entsprechender Claims rechtlich zulässig ist. Die Verwendung darf insbesondere nicht zu irreführenden Aussagen führen oder den Eindruck erwecken, dass Produkte, Prozesse oder Unternehmen Eigenschaften, Wirkungen, Leistungen oder Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen, die über die im REDcert²-System definierten und nachgewiesenen Anforderungen hinausgehen.

Jede Verwendung der Zeichen oder entsprechender Claims, die nicht den Bestimmungen dieser Nutzungsregelungen entspricht, ist unzulässig.

Unzulässige oder missbräuchliche Nutzungen werden von REDcert verfolgt und berechtigen REDcert, insbesondere die in diesen Nutzungsregelungen, den Systemdokumenten oder den vertraglichen Vereinbarungen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, bleiben davon unberührt.

5 Grundsätze der Nutzung

Die Nutzung der Zeichen sowie entsprechender Nachhaltigkeitsaussagen (Claims) ist nur zulässig, sofern ein gültiges Zertifikat und ein Systemvertrag, ein gültiger Rahmenvertrag über neutrale Audit- und Kontrolltätigkeiten oder Lizenzvertrag vorliegt.

Das Nutzungsrecht ist an die jeweilige Zertifizierung, Zulassung oder Lizenz gebunden und besteht nur für deren Geltungsdauer sowie für die genehmigten Anwendungsbereiche.

Die Nutzung setzt voraus, dass die jeweils einschlägigen Systemanforderungen eingehalten bzw. die zugrunde liegenden Nachhaltigkeitsanforderungen nachgewiesen werden können.

Die verwendeten Zeichen und Claims müssen in Inhalt, Aussage und Darstellung zutreffend, klar und nachvollziehbar sein und sich ausschließlich auf die im REDcert²-System definierten und überprüften Eigenschaften beziehen.

Die Nutzung darf insbesondere nicht:

- irreführend sein,
- den Eindruck weitergehender oder nicht nachgewiesener Eigenschaften vermitteln,
- über die im REDcert²-System definierten Anforderungen hinausgehen oder
- einen Systembezug suggerieren, der tatsächlich nicht besteht.

Die Nutzung ist ausschließlich im Rahmen der in diesen Nutzungsregelungen festgelegten Voraussetzungen und unter Einhaltung der jeweils geltenden Gestaltungsregeln zulässig.

Die Nutzung endet mit Ablauf oder Entzug der jeweiligen Zertifizierung oder Nutzungsbeurteilung. Weitere Regelungen zu Verstößen und Sanktionen ergeben sich aus Kapitel 9.

6 REDcert² Gestaltungselemente

Die nachfolgend beschriebenen REDcert² Gestaltungselemente dienen der einheitlichen und nachvollziehbaren Kennzeichnung im Rahmen der externen Kommunikation im B2B (Business-to-Business) und/oder B2C (Business-to-Consumer) Kontext. Sie ermöglichen autorisierten Nutzern - Systemteilnehmern, Zertifizierungsstellen und Lizenznehmern - ihre jeweilige Rolle im REDcert²-System darzustellen sowie – soweit für die jeweilige Nutzergruppe zulässig – den Bezug zu entsprechend zertifizierten Produkten oder Prozessen herzustellen.

Die Gestaltungselemente umfassen das REDcert² Logo, die Banner und die REDcert² Produktsiegel. Sie sind rechtlich geschützt und dürfen ausschließlich von autorisierten Nutzern sowie nur im Einklang mit den Bestimmungen dieser Nutzungsregelung verwendet werden.

Die einzelnen Gestaltungselemente werden in den folgenden Abschnitten näher beschrieben.

6.1 REDcert² Produktsiegel

6.1.1 Zweck und Anwendungsbereich

Die REDcert² Produktsiegel sind als Gewährleistungsmarken beim EUIPO geschützt und dienen als grafische Kennzeichnungselemente zur produktbezogenen Kommunikation im Rahmen des REDcert²-Systems vor allem im B2C-Kontext (Business-to-Customer). Sie kennzeichnen Produkte, die nach den Anforderungen des REDcert²-Systems zertifiziert sind. Die Verwendung der REDcert² Produktsiegel ist nur unter Einhaltung der in diesen Nutzungsregelungen festgelegten Voraussetzungen zulässig.

Die REDcert² Produktsiegel dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit entsprechend zertifizierten Produkten verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die produktspezifischen Anforderungen des REDcert²-Systems eingehalten und die relevanten Nachhaltigkeitsinformationen entlang der Lieferkette ordnungsgemäß weitergegeben und dokumentiert werden.

Die jeweils zu verwendende Variante des REDcert² Produktsiegels richtet sich nach der Art des eingesetzten nachhaltigen Rohstoffes (z. B. biobasiert, recyclingbasiert) und dem zugrunde liegenden Bilanzierungsansatz (z. B. Massenbilanzansatz oder Segregation). Die Verwendung setzt voraus, dass die jeweiligen spezifischen Anforderungen des REDcert²-Systems erfüllt und durch eine gültige Zertifizierung nachgewiesen wurden.

6.1.2 Nutzungsberechtigte

Die Verwendung der REDcert² Produktsiegel ist ausschließlich autorisierten Nutzern gestattet. Hierzu zählen:

- **REDcert²-Systemteilnehmer** mit gültigem Zertifikat in dem auch die Produkte als Anhang aufgeführt sind sowie
- **REDcert² Lizenznehmer** mit gültigen Lizenzvertrag (nur für Eigenmarken erforderlich)

Die Nutzung ist nur für diejenigen Produktsiegelvarianten zulässig, für die die jeweiligen Voraussetzungen nach diesen Nutzungsregelungen erfüllt sind.

6.1.3 Verwendung der Produktsiegel

Die Verwendung der REDcert² Produktsiegel ist auf produktbezogene Anwendungen **(on-product)** beschränkt. Sie dürfen ausschließlich auf Produkten, Produktverpackungen sowie in unmittelbar produktbezogenen Verkaufs- und Marketingmaterialien verwendet werden. Eine Verwendung in der allgemeinen Unternehmenskommunikation oder für unternehmensbezogene Nachhaltigkeitsaussagen (off-product) ist nicht zulässig.

Systemteilnehmer und Lizenznehmer müssen durch eine eindeutige Gestaltung und Formulierung sicherstellen, dass sich die Verwendung der Produktsiegel ausschließlich auf die tatsächlich zertifizierten Produkte bzw. Materialien bezieht. Eine Verwendung, die den Eindruck erwecken könnte, nicht zertifizierte Produkte, Produktbestandteile oder das gesamte Unternehmen seien zertifiziert, ist unzulässig.

6.1.4 Gestaltung und Darstellung

Die REDcert² Produktsiegel sind ausschließlich in den von der REDcert GmbH bereitgestellten Versionen zu verwenden.

Das jeweilige REDcert² Produktsiegel darf ausschließlich in Verbindung mit der zugehörigen Fahne verwendet werden.



Beispiel: REDcert² Produktsiegel mit Fahne

Eine Verwendung des Produktsiegels ohne Fahne ist unzulässig. Die Anforderungen an die in der Fahne enthaltenen Claims sind im Abschnitt „Claims“ dieser Nutzungsregelungen geregelt.

Die konkreten Anforderungen an Gestaltung, Größe, Farbgebung und Platzierung ergeben sich aus den jeweils gültigen Gestaltungsrichtlinien. Veränderungen, Nachbildungen oder sonstige Abweichungen von den durch die REDcert GmbH bereitgestellten Darstellungen sind unzulässig.

Die REDcert² Produktsiegel dienen der Kennzeichnung von Produkten mit nachgewiesenen Nachhaltigkeitseigenschaften im Rahmen des REDcert²-Systems. Ihre Verwendung ist ausschließlich unter den in den REDcert²-Systemdokumenten und diesen Nutzungsregelungen festgelegten Voraussetzungen zulässig.

6.1.5 REDcert² Produktsiegel für den chemischen und technischen Sektor

Zertifizierte recycelte und biobasierte Materialien bzw. Produkte, die die Anforderungen des REDcert²-Systems erfüllen, dürfen mit den nachfolgend dargestellten REDcert² Produktsiegeln gekennzeichnet werden. Die jeweils zulässige Produktsiegelversion richtet sich nach der Art des eingesetzten nachhaltigen Rohstoffes sowie dem zugrundeliegenden Bilanzierungsansatz.



(1)



(2)



(3)



(4)

Abbildung 1: REDcert² Produktsiegel für biobasierte & recycelte Materialien bzw. Produkte

Die Produktsiegel 1 und 3 dürfen ausschließlich für recycelte bzw. biobasierte Materialien und Produkte verwendet werden, die nach dem Chain-of-Custody-Modell Segregation oder Controlled-Blending hergestellt wurden (weitere Informationen hierzu sind unter www.redcert.org veröffentlicht). Voraussetzung ist, dass die physische Existenz der zertifiziert recycelten bzw. biobasierten Materialien im Produkt gewährleistet ist.

Das Produktsiegel **2** und **4** dürfen ausschließlich für recycelte und biobasierte Materialien und Produkte verwendet werden, die nach einem Chain-of-Custody-Modell der Kategorie **Massenbilanz** hergestellt wurden. Aufgrund der bilanziellen Zuordnung der Nachhaltigkeitseigenschaften ist dabei nicht gewährleistet, dass die zertifiziert recycelten bzw. biobasierten Materialien auch physisch im Produkt enthalten sind.

Werden im Rahmen der Zertifizierung sowohl recycelte Materialien als auch biobasierte oder nachhaltig erzeugte anorganische Materialien eingesetzt, kann für die Kennzeichnung der betreffenden Produkte anstelle mehrerer Produktsiegel das in Abbildung 2 dargestellte kombinierte Produktsiegel verwendet werden. Nachhaltig erzeugte anorganische Materialien können beispielsweise unter Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Elektrolyseprozessen oder durch den Einsatz nachhaltiger Reduktionsmittel hergestellt werden.



Abbildung 2: Allgemeines Produktsiegel für Produkte mit gemischten oder nicht zuordenbaren Materialien.

6.1.6 REDcert² Produktsiegel für den Lebensmittel- und Futtermittelsektor

Produkte, die unter Verwendung zertifizierter nachhaltiger Agrarrohstoffe hergestellt wurden und die Anforderungen des REDcert²-Systems erfüllen, dürfen mit dem nachfolgend dargestellten REDcert² Produktsiegel gekennzeichnet werden.



Abbildung 3: REDcert² Produktsiegel für den Lebensmittel- und Futtermittelsektor

Das Produktsiegel (1) für die **Chain-of-Custody-Modelle Segregation und Controlled Blending** darf ausschließlich für Produkte verwendet werden, bei denen die physische Existenz der eingesetzten zertifiziert nachhaltigen Agrarrohstoffe im Produkt gewährleistet ist.

Das Produktsiegel (2) für das **Chain-of-Custody-Modell Massenbilanz** darf ausschließlich für Produkte verwendet werden, deren zertifiziert nachhaltige Eigenschaften bilanziell zugeordnet werden. Die Verwendung dieses Produktsiegels bedeutet nicht, dass die eingesetzten zertifiziert nachhaltigen Agrarrohstoffe physisch im Produkt enthalten sind.

6.1.7 Bereitstellung der REDcert² Produktsiegel

Die REDcert² Produktsiegel werden ausschließlich durch die REDcert GmbH bereitgestellt.

Die jeweiligen Produktsiegel sind über die E-Mail-Adresse **claims@redcert.de** anzufordern.

Ab dem 01.01.2027 werden die REDcert² Produktsiegel ausschließlich über die REDcert-Datenbank im Bereich „Material“ zum Download bereitgestellt.

6.2 Claims

6.2.1 Allgemeine Anforderungen an Claims

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für sämtliche werblichen oder geschäftlichen Nachhaltigkeitsaussagen, die sich auf das REDcert²-System, eine REDcert² Zertifizierung, ein REDcert² Add-on oder die damit verbundenen Nachhaltigkeitseigenschaften von Materialien oder Produkten beziehen. Diese Aussagen werden nachfolgend als „Claims“ bezeichnet.

Die Anforderungen gelten sowohl für die Kommunikation zwischen Unternehmen (Business-to-Business, B2B) als auch für die Kommunikation gegenüber Verbrauchern (Business-to-Consumer, B2C), soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

Neben den Anforderungen dieses Kapitels müssen die Systemteilnehmer im B2B-Kontext die in den REDcert²-Systemdokumenten festgelegten Berichts-, Dokumentations- und Informationspflichten einhalten.

Die Berechtigung zur Verwendung von REDcert² Claims ist unmittelbar an ein gültiges Zertifikat gebunden. Erlischt das Zertifikat, wird es entzogen, ausgesetzt oder ruhend gestellt, endet die Berechtigung zur Verwendung entsprechender Claims mit sofortiger Wirkung. REDcert² Claims dürfen ausschließlich für Zeiträume verwendet werden, in denen ein gültiges Zertifikat besteht.

Jede Aussage muss sachlich zutreffend, transparent sowie für Dritte nachvollziehbar und überprüfbar sein. Claims müssen durch geeignete Nachweise belegt werden können. Irreführende, unklare, nicht belegbare oder wissenschaftlich nicht fundierte Aussagen sind unzulässig.

Claims dürfen sich ausschließlich auf die tatsächlich zertifizierten Materialien, Produkte, Komponenten, Verpackungen und/oder Verpackungsbestandteile beziehen. Es ist

sicherzustellen, dass Claims nicht fälschlicherweise auf nicht zertifizierte Materialien oder Produkte, weitere Produkte oder Produktgruppen sowie das gesamte Unternehmen übertragen werden können.

Im Zusammenhang mit REDcert² Claims dürfen ausschließlich solche Aussagen getroffen werden, die den tatsächlichen Eigenschaften und dem Zertifizierungsumfang des jeweiligen Materials oder Produkts entsprechen.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass:

- die Art der Zertifizierung bzw. des Bilanzierungsmodells zutreffend angegeben wird,
- eindeutig erkennbar ist, wenn sich ein Claim nur auf einen Teil eines Produkts, eine bestimmte Komponente, die Verpackung oder einen Verpackungsbestandteil bezieht,
- keine Aussagen getroffen werden, die einen physisch enthaltenen Anteil nachhaltiger Materialien oder Rohstoffe suggerieren, sofern dieser nicht nachweislich vorliegt, und
- keine irreführenden oder über den tatsächlichen Zertifizierungsumfang hinausgehenden Aussagen erfolgen.

Die konkreten Anforderungen an die Ausgestaltung einzelner Claims sowie die hierfür geltenden Voraussetzungen ergeben sich aus den nachfolgenden Abschnitten dieser Nutzungsregelungen.

6.2.2 Standardclaims

Die alleinige Verwendung des Produktsiegels ohne ergänzende Informationen ist unzulässig. Jedes Produktsiegel muss durch weiterführende Angaben zu den zugrunde liegenden Nachhaltigkeitseigenschaften ergänzt werden. Hierfür wird, wie in Abbildung 4 dargestellt, der Bereich unmittelbar neben dem Siegel genutzt („Fahne“; mit oder ohne Rahmen).

Produktsiegel mit Rahmen (Beispiel):



Produktsiegel ohne Rahmen (Beispiel):



Grundsätzlich sind Produktsiegel und die zugehörige Fahne gemeinsam darzustellen. Sofern dies aus gestalterischen oder technischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich ist, können die in der Fahne enthaltenen Informationen über einen eindeutigen Verweis (z. B. Sternchenhinweis) an anderer Stelle des Produkts oder der Verpackung bereitgestellt werden. Der Verweis muss eine eindeutige Zuordnung zwischen Produktsiegel und den zugehörigen Informationen gewährleisten.

Der Sternchenhinweis und der auflösende Text müssen gut sichtbar und leicht auffindbar sein. In jedem Fall müssen die für das Verständnis des Produktsiegels erforderlichen Informationen stets auf demselben Kommunikationsmedium (also auf derselben Verpackung oder auf demselben Flyer) verfügbar sein. Die hier und in den folgenden Abschnitten beschriebenen notwendigen Informationen dürfen keine Medienbrüche (z. B. Produktsiegel auf der Verpackung, Claim erst nach Scannen eines QR-Codes auf einer Website) aufweisen.

Mit Blick auf wettbewerbsrechtliche Vorgaben empfiehlt REDcert, auf dem Produkt oder der Verpackung einen zusätzlichen **Verweis auf weiterführende Informationen** zu den kommunizierten Nachhaltigkeitseigenschaften des jeweiligen REDcert² zertifizierten Materials oder Produkts bereitzustellen. Hierfür können beispielsweise QR-Codes, Links oder vergleichbare Verweise verwendet werden. Die weiterführenden Informationen sollen insbesondere die auf dem Produkt kommunizierten Nachhaltigkeitseigenschaften erläutern und deren Verständnis für das konkrete Produkt unterstützen.

Die Bereitstellung und inhaltliche Verantwortung für solche Informationen liegt beim jeweiligen Unternehmen. QR-Codes, Links oder vergleichbare Verweise sind **nicht** Bestandteil der Fahne und außerhalb des Produktsiegels bzw. der Fahne zu platzieren.

Über QR-Codes, Links oder vergleichbare Verweise dürfen ausschließlich weiterführende Informationen bereitgestellt werden. Die für das Verständnis der REDcert² Produktsiegel erforderlichen Claims dürfen nicht über diese Verweise zugänglich gemacht werden.

Nachfolgend sind die von REDcert vorgegebene Claims für die Kennzeichnung von Produkten für den chemischen Sektor sowie für den Lebensmittel- und Futtermittelsektor dargestellt. Die Formulierungen können wie dargestellt verwendet werden. Platzhalter sind durch die jeweiligen Produkt-, Material- oder Rohstoffbezeichnungen (o.ä.) sowie durch den entsprechenden zertifizierten prozentualen Anteil zu ersetzen und für die jeweiligen Produkte anzupassen.

REDcert² Produktsiegel mit Standardclaim für den chemischen Sektor



Die nachfolgenden Produktsiegel mit Standardclaim dürfen nur verwendet werden, wenn es sich bei den recycelten Materialien um sogenannte Post-Consumer-Rezyklate (PCR) - also um Recyclingmaterial, das aus Abfällen von Endverbrauchern gewonnen und nach entsprechender Aufbereitung erneut als Rohstoff verwendet wird, handelt. Dies dient der Sicherstellung einer klaren und sachlich zutreffenden Verbraucherkommunikation, da Aussagen zu recycelten Materialien von Verbrauchern regelmäßig als Bezug zu Post-Consumer-Rezyklaten verstanden werden können.

Für andere Arten recycelter Materialien, insbesondere Post-Industrial-Rezyklate (PIR), sind ausschließlich die in Abschnitt 6.2.3 geregelten individuellen Claims zulässig.



REDcert² Produktsiegel mit Standardclaim für den Lebensmittel- und Futtermittelsektor (Ein-Komponenten-Produkten)

Segregation / Controlled Blending



Massenbilanzansatz





Die vorgenannten Produktsiegel mit Standardclaim dürfen ausschließlich für **Ein-Komponenten-Produkte** verwendet werden, bei denen der zertifiziert nachhaltige Rohstoff die einzige Rohstoffkomponente des Endprodukts darstellt, auch wenn diese im Endprodukt nicht mehr in seiner ursprünglichen Form vorhanden ist (z. B. Zucker aus 100 % zertifiziert nachhaltigen Zuckerrüben oder Sojaschrot aus 100 % zertifiziert nachhaltigen Sojabohnen).

Bei **Mehrkomponenten-Produkten** ist dagegen ein Produktsiegel mit individuellem Claim gemäß Abschnitt 6.1.6 zu verwenden. Der individuelle Claim muss eindeutig erkennen lassen, welche Komponente bzw. welche Komponenten zertifiziert nachhaltig sind und welchem zertifiziert nachhaltigen Anteil diese entsprechen. Dies gilt unabhängig vom mengenmäßigen Anteil der jeweiligen Komponente am Gesamtprodukt.

Die Kennzeichnung dient der transparenten Verbraucherinformation und soll insbesondere vermeiden, dass der Eindruck entsteht, das gesamte Produkt sei zertifiziert nachhaltig, wenn sich die Zertifizierung lediglich auf einzelne Komponenten bezieht.

6.2.3 Individuelle Claims

Neben den von REDcert bereitgestellten Standardclaims können individuelle Claims verwendet werden, sofern diese den Anforderungen dieser Nutzungsregelungen entsprechen. Für die Verwendung individueller Claims stellt REDcert Blankversionen der Produktsiegel mit Fahne für die jeweiligen Produktsiegelversionen und Anwendungsbereiche des REDcert²-Systems zur Verfügung. Die Blankversionen enthalten Platzhalter, die durch die jeweils zulässigen individuellen Claims ersetzt werden können. Die von REDcert in den Blankversionen vorgegebene Internetadresse **www.redcert2.info** ist Bestandteil der Fahhengestaltung und darf nicht entfernt, ersetzt oder verändert werden. Über diese Internetadresse werden weiterführende Informationen zum REDcert²-System bereitgestellt. Für zusätzliche unternehmensspezifische Internetadressen, QR-Codes oder vergleichbare Verweise gelten die Vorgaben gemäß Abschnitt 6.2.2.

REDcert stellt entsprechende Blankversionen für alle freigegebenen Produktsiegel und Anwendungsbereiche des REDcert²-Systems zur Verfügung.



Abbildung 4: Blankversion eines Produktsiegels mit Fahne (Beispiel)

Abweichende, individuelle Claims sind zulässig, sofern sie den Anforderungen dieser Nutzungsregelungen entsprechen und keine irreführenden oder nicht belegbaren Aussagen enthalten.

Werden abweichende Claims verwendet, müssen diese mindestens die folgenden Informationen enthalten:

1. Substitutionsquote oder zertifiziert nachhaltiger Anteil.
2. Klarstellung, ob sich die Angaben auf das gesamte Produkt, einen Teil des Produkts, eine Komponente des Produkts, die Verpackung oder einzelne Verpackungsbestandteile beziehen (s. Abschnitt 6.2.4.1).
3. Bei Produkten mit Materialien aus verschiedenen Materialkategorien ist im Claim eindeutig anzugeben, welche Materialkategorien berücksichtigt werden. Auch bei

der Wahl der materialspezifischen Beschreibung muss auf eine konforme Kommunikation geachtet werden (s. Abschnitt 6.2.5).

4. Sofern zutreffend, den Hinweis, dass ein Chain-of-Custody-Modell der Kategorie Massenbilanz angewendet wurde (s. Abschnitt 6.2.6).
5. Sollten Claims mit Bezug zu Treibhausgasen (s. Abschnitt 6.2.7) oder der Anwendung von erneuerbarem Strom (s. Abschnitt 6.2.8) getätigt werden, müssen spezifische Anforderungen an die Kommunikation erfüllt werden.

Nachhaltigkeits- und Umweltaussagen müssen unabhängig davon, ob sie im B2B- oder B2C-Kontext verwendet werden, klar, spezifisch, nachvollziehbar und belegbar sein. Die Verwendung irreführender, vager oder pauschaler Aussagen ist unzulässig.

Die Verwendung des Begriffs „nachhaltig“ sowie vergleichbarer Formulierungen kann besonderen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen unterliegen. Nutzer haben daher sicherzustellen, dass entsprechende Aussagen im konkreten Verwendungszusammenhang zulässig, sachlich zutreffend, hinreichend belegt und nicht geeignet sind, einen irreführenden Eindruck zu vermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen liegt beim Nutzer.

6.2.4 Produktspezifische Anforderungen

6.2.4.1 Deklaration von teilzertifizierten Produkten und Materialien

Sind bei einem Endprodukt nicht alle Bestandteile vollständig zertifiziert, muss sich der Claim eindeutig und unmissverständlich auf die tatsächlich zertifiziert nachhaltigen Komponenten sowie deren konkreten prozentualen Anteil beziehen.

Im B2C-Kontext müssen die verwendeten Angaben für Verbraucher klar, verständlich und nachvollziehbar sein. Technische Material-, lebensmitteltechnische oder chemische Fachbegriffe sollten daher dem jeweiligen Adressatenkreis angemessen sein und in der B2C-Kommunikation vermieden werden, sofern eine allgemeinverständliche Beschreibung verfügbar ist. So ist beispielsweise die Angabe „100 % zertifiziert biobasierter Verschlussdeckel“ für Verbraucher leichter verständlich als die Angabe „100 % zertifiziert biobasiertes HDPE“ (Nur der Verschlussdeckel besteht aus dem Kunststoff HDPE).

Sind zertifizierte und nicht zertifizierte Materialien in einem Produkt so miteinander verbunden oder verarbeitet, dass sie nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden können, sind Aussagen zu einzelnen Materialien oder Komponenten nur zulässig, wenn deren Bezug eindeutig erkennbar ist und keine Fehlvorstellung über die Nachhaltigkeitseigenschaften

des Gesamtprodukts entstehen kann. Insbesondere darf durch die Formulierung des Claims nicht der Eindruck erweckt werden, die Aussage gelte für das gesamte Produkt, wenn sie sich tatsächlich nur auf einzelne Bestandteile oder Komponenten bezieht.

Beispiele:

Besteht eine Verpackung aus zertifiziertem PET, das mit nicht-zertifizierten Barrierepolymeren verbunden ist, darf nicht der Eindruck erweckt werden, die gesamte Verpackung bestehe auf zertifiziert nachhaltigen Materialien.

Besteht ein Tierfutter teilweise aus zertifiziert nachhaltigem Getreide und enthält darüber hinaus konventionell angebautes Gemüse und nicht zertifizierte pflanzliche Proteinquellen, darf auf der Verpackung nicht suggeriert werden, dass es sich insgesamt um ein vollständig zertifiziert nachhaltiges Tierfutter handelt.

6.2.5 Rohstoff- und materialspezifische Claims

Die Beschreibung der jeweiligen Nachhaltigkeitseigenschaft muss der Art des verwendeten zertifiziert nachhaltigen Materials oder Rohstoffs entsprechen sowie klar, verständlich und sachlich zutreffend sein. Die gewählte Formulierung ist dem jeweiligen Adressatenkreis angemessen zu gestalten und hat die Anforderungen der B2B- bzw. B2C-Kommunikation zu berücksichtigen.

Je nach Sektor können unterschiedliche nachhaltige Rohstoffkategorien relevant sein. Die für chemisch-technische Materialien, Rohstoffe und Produkte zulässigen materialspezifischen Claims sind in Abschnitt 6.2.5.1 beschrieben. Die für Materialien, Rohstoffe und Produkte des Lebensmittel- und Futtermittelsektors zulässigen materialspezifischen Claims ergeben sich aus Abschnitt 6.2.5.2.

6.2.5.1 Chemische und technische Materialien, Rohstoffe und Produkte

Die Materialien aus dem chemisch-technischen Sektor können in die nachfolgend aufgeführten Kategorien untergliedert werden. Je nach eingesetztem Material sind die entsprechenden materialspezifischen Claims zu verwenden und eindeutig zu deklarieren.

Biobasierte Materialien, Rohstoffe und Produkte

Für biobasierte Materialien, Rohstoffe und Produkte sollten insbesondere folgende Beschreibungen verwendet werden:

- „biobasiert“
- „aus nachwachsenden Rohstoffen“
- „aus erneuerbaren Rohstoffen“

Rezyklierte Materialien, Rohstoffe und Produkte

Für rezyklierte Materialien, Rohstoffe und Produkte sollten insbesondere folgende Beschreibungen verwendet werden:

- „rezykliert“/„recycelt“
- „Rezyklat“
- „aus wiederverwertetem Material“
- „Post-Consumer-Rezyklat“ bzw. „Post-Industrial-Rezyklat“ (sofern nachweisbar)

Nachhaltig erzeugte anorganische Materialien, Rohstoffe und Produkte

Für zirkuläre oder im Kreislauf geführte anorganische Materialien (z. B. rezyklierte Säuren oder wiederverwertete Minerale) sollten insbesondere folgende Beschreibungen verwendet werden:

- „rezykliert“/„recycelt“
- „anorganisches Rezyklat“
- „Sekundärrohstoff“
- „aus wiederverwertetem Material“
- „Post-Consumer-Rezyklat“ (sofern nachweisbar)
- „Post-Industrial-Rezyklat“ (PIR)

Im Falle von PIR dürfen ausschließlich individuelle Claims in Verbindung mit dem entsprechenden REDcert² Produktsiegel verwendet werden. Zum besseren Verständnis für den Endverbraucher sollten Begriffe wie z. B. recycelte Produktionsreste oder wiederverwertbare Industrieabfälle verwendet.

Für **anorganische Materialien**, bei deren Herstellung, Modifikation oder Reduktion zertifiziert nachhaltige Prozess- oder Hilfsstoffe eingesetzt wurden (z. B. Silizium, das unter Verwendung nachhaltiger Reduktionsmittel hergestellt wurde), sollten insbesondere folgende Beschreibungen verwendet werden:

- „unter Verwendung nachhaltiger Reduktionsmittel“
- „unter Verwendung nachhaltiger Prozessstoffe“

6.2.5.2 Materialien, Rohstoffe und Produkte des Lebensmittel- und Futtermittelsektors

Für Materialien, Rohstoffe und Produkte aus nachhaltiger Landwirtschaft im Lebensmittel- und Futtermittelsektor sollten insbesondere folgende Beschreibungen verwendet werden:

- „aus nachhaltigem Anbau“
- „aus nachhaltig erzeugten Rohstoffen“
- „aus verantwortungsvoller Landwirtschaft“

Besteht eine Zertifizierung unter Anwendung der Zusatzmodule (Add-ons) zur Konformität mit den Anforderungen der Sustainable Agriculture Initiative (SAI) oder des Bereichs Responsible Farming (ReFa), kann ein entsprechender Verweis in den Claim aufgenommen werden. Bei einem Verweis auf das SAI-Add-on ist das jeweils erreichte Konformitätslevel (**SAI-Bronze, SAI-Silber oder SAI-Gold**) explizit anzugeben.

Die Verwendung der Bezeichnung „Bio“ sowie hiervon abgeleitete Formulierungen ist im Zusammenhang mit REDcert² Claims grundsätzlich unzulässig, da hierdurch Verwechslungen mit ökologisch erzeugten Produkten, biologisch abbaubaren Materialien oder dem gesetzlich geschützten Bio-Siegel entstehen können.

Bei **Mehrkomponenten-Produkten** muss eindeutig erkennbar sein, auf welche Rohstoffe oder Produktkomponenten sich die Nachhaltigkeitsaussage bezieht und welchem zertifiziert nachhaltigen Anteil diese entsprechen. Dies gilt unabhängig vom mengenmäßigen Anteil der jeweiligen Komponente am Gesamtprodukt. Die Angabe der zertifiziert nachhaltigen Komponente(n) dient der transparenten Information über den Umfang der Zertifizierung

und soll eine irreführende Darstellung der Nachhaltigkeitseigenschaften des Gesamtprodukts vermeiden.

6.2.6 Claims im Kontext des Chain-of-Custody-Modells

Die Zulässigkeit von Nachhaltigkeitsaussagen richtet sich nach dem jeweils angewendeten Chain-of-Custody-Modell.

6.2.6.1 Segregation

Für Produkte, die nach den Chain-of-Custody-Modell **Segregation** hergestellt wurden, können folgenden Formulierungen verwendet werden:

- „enthält“
- „Inhalt“
- „besteht aus“ / „ist aus“
- „stammt aus“ / „stammt von“

6.2.6.2 Controlled Blending

Für Produkte, die nach dem Chain-of-Custody-Modell Controlled Blending hergestellt wurden, können die unter Abschnitt 6.2.6.1 genannten Formulierungen verwendet werden.

Wird das Chain-of-Custody-Modell Controlled Blending angewendet, ist zwingend der exakt nachhaltig zertifizierte Anteil am Gesamtprodukt in Prozent (X %) anzugeben.

6.2.6.3 Massenbilanz

Für Produkte, die nach dem Chain-of-Custody-Modell der Kategorie Massenbilanz hergestellt werden, ist die Verwendung der vorgenannten Begriffe unzulässig, soweit hierdurch der Eindruck eines physischen Vorhandenseins nachhaltiger Materialien im jeweiligen Endprodukt entstehen kann. Bei Anwendung eines Massenbilanzansatzes sind stattdessen bilanz- oder prozessbezogene Formulierungen zu verwenden.

Geeignete Formulierungen sind beispielsweise:

- „Eine entsprechende Menge an [Material/Rohstoff] wurde im Rahmen eines REDcert² Massenbilanzsystems bezogen.“
- „Bei der Herstellung dieses Produkts wurden rechnerisch X % der fossilen Rohstoffe unter Anwendung des REDcert² Massenbilanzansatzes durch [nachhaltige Alternative] ersetzt.“
- „Dieses Produkt unterstützt den Einsatz zertifiziert nachhaltiger Rohstoffe durch Anwendung des REDcert² Massenbilanzansatzes.“
- „Die nachhaltigen Eigenschaften wurden diesem Produkt im Rahmen eines Massenbilanzsystems bilanziell zugeordnet.“

6.2.7 Treibhausgasbezogene Claims

Claims zu Treibhausgasemissionen dürfen durch Systemteilnehmer nur verwendet werden, wenn diese im Rahmen des REDcert² „GHG Add-ons“ ermittelt und zertifiziert wurden. Dabei sind die angewandte Methodik, die zugrunde gelegten Systemgrenzen des Product Carbon Footprints (PCF) sowie der zugrunde liegende Standard oder die zugrunde liegende regulatorische Anforderung anzugeben. Im Rahmen eines REDcert² Claims darf ausschließlich der ermittelte Product Carbon Footprint (bei Anwendung von ISO 14067 oder ISO 14040/14044) oder die ausgewiesene Treibhausgaseinsparung gegenüber dem fossilen Komparator (bei Anwendung der RED-Methodik) kommuniziert werden.

Unzulässig sind Aussagen, die einen Vergleich zum Branchendurchschnitt oder anderen Produkten herstellen oder eine Reduktion, Neutralität, Kompensation oder zukünftige Zielerreichung von Treibhausgasemissionen suggerieren. Dies gilt insbesondere für Aussagen wie „X% Einsparung von Treibhausgasen gegenüber Produkt Y“, „klimaneutral“, „CO₂-reduziert“, „CO₂-neutral“, „Net Zero“ oder vergleichbare Formulierungen. **Derartige Aussagen sind nicht Gegenstand des Anwendungsbereichs des REDcert²-Systems und dürfen daher weder aus einer REDcert² Zertifizierung noch aus einem REDcert² Add-on abgeleitet werden.**

6.2.8 Claims zur Nutzung erneuerbaren Stroms

Bei einer Zertifizierung von 100 % erneuerbarem Strom sind Aussagen zum Einsatz erneuerbaren Stroms zulässig, sofern für Dritte eindeutig erkennbar ist, dass sich die Aussage ausschließlich auf die eigenen Produktions- oder Verarbeitungsprozesse des kommunizierenden Unternehmens bezieht.

Beispiele zulässiger Formulierungen:

- „Hergestellt unter Einsatz von 100 % erneuerbarem Strom an unserem Standort [Ort/Werk].“
- „Unsere eigene Verarbeitung dieses Produkts erfolgt vollständig unter Nutzung erneuerbaren Stroms.“
- „Die Endfertigung dieses Produkts erfolgt unter Einsatz erneuerbaren Stroms.“
- „Für die Herstellungsprozesse in unserem Unternehmen beziehen wir 100 % erneuerbaren Strom.“

Es ist unzulässig, den Einsatz erneuerbaren Stroms im eigenen Unternehmen so darzustellen, dass der Eindruck entsteht, die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich Rohstoffgewinnung, Vorlieferantenprozessen und Transport basiere auf Anwendung erneuerbarem Stroms.

Insbesondere sind pauschale oder generische Aussagen unzulässig, sofern ihr Bezug nicht eindeutig auf die eigenen Produktions- oder Verarbeitungsprozesse beschränkt wird (s.o.).

Dies gilt beispielsweise für Aussagen wie:

- „Mit 100 % erneuerbarer Energie hergestellt“
- „100 % Green Energy“

Derartige Aussagen können den Eindruck erwecken, dass sämtliche vorgelagerten Produktions- und Lieferkettenprozesse ausschließlich auf erneuerbaren Energien beruhen. udem ist darauf zu achten, dass ausschließlich auf **erneuerbaren Strom** und nicht auf **erneuerbare Energie** Bezug genommen wird. Im Rahmen des REDcert² Add-ons wird ausschließlich die Nutzung von Elektrizität betrachtet. Andere Energieformen, insbesondere verbrennungsbasierte Prozesswärme, sind nicht Gegenstand der Zertifizierung.

Nachhaltigkeitsaussagen, die sich auf Treibhausgasemissionen oder den Einsatz erneuerbaren Stroms entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Cradle-to-Gate oder Cradle-to-Grave) beziehen, dürfen nur verwendet werden, wenn die entsprechenden Daten für die gesamte Lieferkette im Rahmen des REDcert² GHG Add-ons verifiziert und als Product Carbon Footprint (PCF) oder vergleichbarer Wert ausgewiesen wurden.

Nur auf Grundlage eines entsprechenden Nachweises dürfen Aussagen zur Emissionsleistung oder zum Einsatz erneuerbaren Stroms entlang der gesamten Wertschöpfungskette getroffen werden.

6.2.9 Gesetzliche und regulatorische Anforderungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen und regulatorische Anforderungen entwickeln sich national und international fortlaufend weiter. Sofern gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben spezifische Kennzeichnungs-, Informations- oder Deklarationspflichten vorsehen, die von den Vorgaben dieser Nutzungsregelungen abweichen, dürfen Systemteilnehmer ihre Kommunikation entsprechend anpassen, um rechtskonform zu handeln.

Dabei muss der Bezug zur jeweiligen gesetzlichen oder regulatorischen Grundlage für die Stellung des Unternehmens innerhalb der Lieferkette relevant und sachlich gerechtfertigt sein. Während Vorlieferanten im Geschäftskundenbereich beispielsweise auf branchenspezifische Recyclingquoten oder Nachhaltigkeitsinformationen Bezug nehmen können, haben Hersteller sicherzustellen, dass ihre Kommunikation gegenüber Endverbrauchern den jeweils geltenden verbraucherschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Sämtliche Abweichungen von den REDcert²-Systemvorgaben, die auf gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen beruhen, sind REDcert vor ihrer Verwendung **schriftlich** mitzuteilen.

Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit, die sachliche Richtigkeit sowie die laufende Aktualisierung solcher angepassten Aussagen liegt auch in diesen Fällen beim jeweiligen Systemteilnehmer.

Die in diesem Kapitel beschriebenen Formulierungen richten sich primär an Markeninhaber für die Kommunikation gegenüber Endverbrauchern. Vorlieferanten wird die Anwendung dieser Vorgaben empfohlen.

6.3 REDcert² Logo

Das REDcert² Logo ist eine geschützte Marke der REDcert GmbH und kennzeichnet die Teilnahme am REDcert²-System.



Die Verwendung des REDcert² Logos ist ausschließlich autorisierten Nutzern vorbehalten. Hierzu zählen insbesondere:

- **Zertifizierte Unternehmen (Systemteilnehmer)** mit gültigem REDcert² Zertifikat
- **REDcert² zugelassene Zertifizierungsstellen** im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im REDcert²-System und auf Grundlage eines gültigen Rahmenvertrags,

Die Nutzung des REDcert² Logos hat den Status des Nutzers im REDcert²-System zutreffend wiederzugeben.

- **Systemteilnehmer** dürfen das Logo zur Darstellung ihrer Zertifizierung im Rahmen der Unternehmenskommunikation verwenden.
- **Zertifizierungsstellen** dürfen das Logo ausschließlich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle im REDcert²-System verwenden.

Die Verwendung des REDcert² Logos ist ausschließlich in nicht-produktbezogenen Kontexten (**off-product**) zulässig, insbesondere im Rahmen der Unternehmenskommunikation (z. B. auf Websites). Eine Verwendung im Zusammenhang mit einzelnen Produkten, deren Kennzeichnung oder Verpackung (**on-product**) **ist unzulässig**.

Das REDcert² Logo ist in den jeweils gültigen, von der REDcert GmbH bereitgestellten Versionen zu verwenden und darf nur in seiner vorgesehenen Darstellung eingesetzt werden. **Die konkreten Anforderungen an Gestaltung, Farbvarianten und Verwendung ergeben sich aus den jeweils gültigen Gestaltungsrichtlinien.** Eine veränderte,

ergänzte oder isolierte Verwendung ist unzulässig, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt.

Die Verwendung des REDcert² Logos begründet keine Aussage über die Zertifizierung einzelner Produkte. *Produktbezogene Kennzeichnungen oder Aussagen sind ausschließlich unter den hierfür geltenden Voraussetzungen zulässig und in diesen Nutzungsregelungen gesondert geregelt.*

Das REDcert² Logo wird im „internen Bereich“ der REDcert Datenbank unter „Material“ zum Download bereitgestellt.

7 Sprachen

Die Nutzungsregelungen sind auf Deutsch und Englisch geschrieben. Im Falle von Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten zwischen den Sprachversionen ist die deutsche Version maßgeblich.

Die REDcert² Produktsiegel und die zugehörigen Claims werden ausschließlich in deutscher und englischer Sprache von REDcert zur Verfügung gestellt. Eine Verwendung der Produktsiegel und Claims in anderen Sprachen bedarf der **vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die REDcert GmbH.**

In diesem Fall ist der Nutzer verpflichtet sicherzustellen, dass die Übersetzung der von REDcert vorgegebenen Produktsiegel und Claims fachlich zutreffend, sprachlich korrekt und inhaltlich unverändert ist.

8 Gestaltungsrichtlinien

Die Verwendung des REDcert² Logos und des REDcert² Produktsiegels hat im Einklang mit den nachstehenden Gestaltungsrichtlinien zu erfolgen. Diese legen die verbindlichen Vorgaben für die Darstellung und Anwendung des Zeichens und des Produktsiegels fest und gewährleisten eine konsistente und systemkonforme Verwendung.

8.1 REDcert² Logo

8.1.1 Wort-/Bildmarke REDcert²

Die Wortmarke (Markennummer: 014328471) setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

RED: Abkürzung für „Renewable Energy Directive“ = Kennung des thematischen Inhalts, deshalb stark hervorgehoben (Versalien, fett, schwarz)

cert²: Abkürzung für „Certification“ = erläuternder Zusatz, deshalb weniger hervorgehoben; ² steht für Erweiterung des REDcert Systemangebots und soll Progressivität ausdrücken

Das **REDcert² Logo** (Markennummer: 014325435) besteht insgesamt aus der Wortmarke REDcert² (s.o.), eingefasst durch einen dynamischen blauen Bogen der die Wort-Bild-Marke zusammenfasst und einem grünen Blatt, welches als Symbol für Biomasse und Nachhaltigkeit dient (Bildmarke).



8.1.2 Darstellungsvarianten

Die korrekte Darstellung des REDcert² Logos muss sichergestellt werden. So wird der Wiedererkennungswert der Marke REDcert² gesteigert und ein einheitlicher Markenauftritt gewährleistet.

Die farbige Darstellung des Logos wird standardmäßig eingesetzt. Der blaue Bogen und das grüne Blatt werden stets mit Farbverlauf abgebildet. Dies gilt für die farbige Darstellung ebenso wie für die Graustufen-Variante.

Nur in begründeten Ausnahmefällen steht für die Darstellung, bei denen nur Schwarz als Druckfarbe verwendet werden kann, eine Graustufen-Darstellung der Logos zur Verfügung. Zudem gibt es für Spezialfälle wie z.B. Lasertechnik oder Gravur die Logos als Strichvarianten.

Voraussetzung für eine alternative Darstellung ist das Vorliegen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die REDcert GmbH.



Das Logo ist als feststehende Gestaltungseinheit zu verstehen. Es darf im Gesamten oder in den Einzelteilen nicht verändert werden:

- es darf nicht überproportional skaliert werden
- die Farben dürfen nicht geändert werden
- einzelne Elemente dürfen nicht weggelassen oder verändert (z.B. skaliert, rotiert, verschoben) werden
- der Schutzraum des Logos muss eingehalten werden.

Do's

Don'ts

Proportionale Skalierung	 ✓	 ✗
Definierte Farbdarstellung	 ✓	 ✗
Feststehende Gestaltungseinheit	 ✓	 ✗

8.1.3 Schutzraum

Um zu gewährleisten, dass sich das Logo bzw. Siegel optimal in seiner Wirkung entfalten kann, ist der definierte Schutzraum um das Logo bzw. Siegel herum einzuhalten. Dieser Bereich definiert den Mindestabstand zu anderen Elementen und zu Formkanten sowie die Mindestgröße einer weißen Fläche um das Logo herum.

Der quadratische Schutzraum ist in den Logodateien bereits integriert und muss nicht berechnet oder manuell angelegt werden. Beim Platzieren der Logodatei muss darauf geachtet werden, den Platzierungsrahmen um das Logo herum nicht zu verändern.



8.1.4 Mindestgröße

Das Logo ist in den Logodateien in der Standardgröße 30 x 30 mm angelegt. Die Mindestgröße des Logos beträgt 22,5 x 22,5 mm (= 75% der Standardgröße). Damit wird noch eine gute Lesbarkeit des Logos gewährleistet.



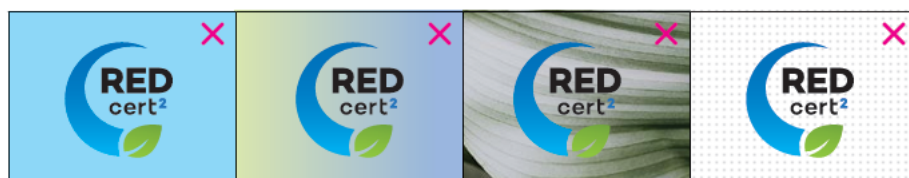
8.1.5 Hintergrund

Die Logos sind ausschließlich auf weißem Hintergrund oder einer hellgrauen Fläche – mit einem maximalen Farbwert von 10% Schwarz – zu positionieren. Andere Farben sowie Verläufe, Fotos, Muster oder Strukturen sind als Hintergrund nicht gestattet.

weißer Hintergrund



hellgrauer Hintergrund



8.2 REDcert² Produktsiegel

Das **REDcert² Produktsiegel** dient der On-Product Communication. Inhaltlich kommuniziert es spezifische Aussagen ohne spezifische Anteile zur Nachhaltigkeitszertifizierung und ist für die Anbringung auf Produkten bzw. Produktverpackungen gestaltet

Das REDcert² Produktsiegel setzt sich aus 3 Teilen zusammen

Das Produktsiegel besteht aus einem Kreis, der die Wortmarke REDcert² (Markennummer 014328471) kombiniert mit dem Blatt aus der Bildmarke sowie einen umlaufenden Schriftzug trägt. Die grafischen Elemente und die Schrift sind in Weiß dargestellt.

Die konkrete Ausgestaltung des Produktsiegels richtet sich nach dem jeweils verwendeten Material und dem zugrundeliegenden Chain-of-Custody-Modell. Die zulässigen Varianten des Produktsiegels sind Kapitel 6.2.2 dargestellt.

8.2.1 Darstellungsvarianten

Die korrekte Darstellung der REDcert² Produktsiegel muss sichergestellt werden. So wird der Wiedererkennungswert der Marke REDcert² gesteigert und ein einheitlicher Markenauftritt gewährleistet.

Die farbige Darstellung der Produktsiegel wird standardmäßig eingesetzt.

Nur in begründeten Ausnahmefällen steht für die Darstellung, bei denen nur Schwarz als Druckfarbe verwendet werden kann, eine Graustufen-Darstellung der Siegel zur Verfügung.

Farb-Darstellung



s/w-/Graustufen-Darstellung



Farb-Darstellung



s/w-/Graustufen-Darstellung



Farb-Darstellung



s/w-/Graustufen-Darstellung



Das Produktsiegel ist als feststehende Gestaltungseinheit zu verstehen. Es darf im Gesamten oder in den Einzelteilen nicht verändert werden:

- es darf nicht überproportional skaliert werden
- die Farben dürfen nicht geändert werden
- einzelne Elemente dürfen nicht weggelassen oder verändert (z.B. skaliert, rotiert, verschoben) werden
- der Schutzraum des Logos muss eingehalten werden.

Do's

Don'ts

Proportionale Skalierung	 ✓	 ✗
Definierte Farbdarstellung	 ✓	 ✗
Feststehende Gestaltungseinheit	 ✓	 ✗

8.2.2 Schutzraum

Um zu gewährleisten, dass sich das Siegel optimal in seiner Wirkung entfalten kann, ist der definierte Schutzraum um das Siegel herum einzuhalten. Dieser Schutzraum legt den Mindestabstand zu anderen Gestaltungselementen und Formaträndern fest und gewährleistet eine ausreichende Freifläche um das Siegel.

Der rechteckige Schutzraum ist bereits in den bereitgestellten Siegeldateien integriert und muss nicht berechnet oder angelegt werden. Beim Platzieren der Siegels muss darauf geachtet werden, den Platzierungsrahmen um das Siegel herum nicht zu verändern.



8.2.3 Mindestgröße

Für das Logo ist eine Mindestbreite von **70 mm** einzuhalten. Diese Mindestgröße gewährleistet eine ausreichende Lesbarkeit und stellt sicher, dass alle Elemente des Logos klar erkennbar bleiben.



8.2.4 Typografische Vorgaben für Texte in Produktsiegelfahnen

Für sämtliche Texte innerhalb der von REDcert bereitgestellten Fahnen, insbesondere Platzhaltertexte und individuelle Claims, dürfen ausschließlich die von REDcert vorgegebenen Vorlagen verwendet werden. Die vorgegebenen Einstellungen hinsichtlich Schriftart, , Schriftschnitt, Ausrichtung, Positionierung und Proportionen dürfen nicht verändert werden. Sämtliche Texte sind ausschließlich innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen einfügen. Es ist ausschließlich die von REDcert vorgegebene Schriftart „Barlow Light“ zu verwenden. Jede Änderung oder individuelle Anpassung der typografischen Gestaltung ist unzulässig.

9 Verstöße und Sanktionen

Verstöße gegen diese Nutzungsregelungen gelten als unzulässige Nutzung des REDcert² Zeichens. Unberührt hiervon bleiben Verstöße gegen den Systemvertrag oder gegen Systemanforderungen, die nach den jeweils geltenden Systemdokumenten und vertraglichen Regelungen bewertet und sanktioniert werden.

Die REDcert GmbH ist berechtigt, bei jeder Form der nicht regelkonformen Nutzung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Integrität der Marke, der Produktsiegel, der Claims und des Zertifizierungssystems zu schützen.

9.1 Verstöße gegen die Nutzungsregelungen

Ein Verstoß liegt vor, wenn

- a) das Zeichen ohne gültigen Systemvertrag und/oder ohne gültiges REDcert² Zertifikat und/oder gültigen Lizenzvertrag verwendet wird,
- b) grafische Gestaltungselemente, Proportionen, Farben oder Mindestabstände des Zeichens nicht eingehalten werden,
- c) das Zeichen in Verbindung mit nicht-konformen Rohstoffen, Prozessen oder Lieferketten geführt wird.
- d) REDcert² Claims oder sonstige Nachhaltigkeits-, Umwelt- oder Herkunftsaussagen unzutreffend, irreführend, nicht belegbar oder nicht im Einklang mit den geltenden Systemanforderungen des REDcert²-Systems verwendet werden,
- e) durch die Verwendung der REDcert² Zeichens, Produktsiegel oder Claims ein unzutreffender Eindruck über den Zertifizierungsstatus, die Eigenschaften eines Produkts oder eines Unternehmens erzeugt wird.
- f) Vorgaben zu grafischer Gestaltung, Proportionen, Farben oder Mindestabstände des Zeichens nicht eingehalten werden.

9.2 Sanktionen

Je nach Schwere des Verstoßes, dessen Auswirkungen und des bisherigen Verhaltens des Systemteilnehmers oder Lizenznehmers ergreift REDcert Maßnahmen, um die Integrität der Zeichen und des Zertifizierungssystems zu schützen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen wird REDcert den Fall dem Sanktionsbeirat vorlegen. Dies gilt insbesondere bei:

- schwerwiegenden Verstößen,
- Verdacht auf Betrug oder vorsätzliche Falschangaben,
- missbräuchlicher oder irreführender Verwendung von Zeichen oder Claims,
- sonstigen wiederholten Verstößen trotz vorheriger Abmahnung.

Der Sanktionsbeirat prüft den Sachverhalt und spricht gegenüber REDcert eine Empfehlung über geeignete Maßnahmen aus.

REDcert wird diese Empfehlung bei der Entscheidung berücksichtigen und trifft die Entscheidung über die Sanktion im Übrigen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

a) **Abmahnung**

Schriftliche Abmahnung mit Fristsetzung und Angabe der Beanstandungen. Die Abmahnung umfasst die Aufforderung zur unverzüglichen Einstellung der unzulässigen Nutzung und zur Beseitigung der beanstandeten Darstellung. Dies beinhaltet die Verpflichtung des Nutzers, bereits veröffentlichte Darstellungen in digitalen und analogen Medien, Marketing- und Vertriebsunterlagen sowie in der internen und externen Kommunikation zu ändern, anzupassen oder zu entfernen. Die Abmahnung kann mit der Einforderung von Vertragsstrafen von bis zu 30.000 € verbunden werden.

b) **Vorübergehende Aussetzung des Nutzungsrechts**

Temporärer Entzug des Zertifikates und damit des Rechts zur Verwendung des Zeichens bis zur nachweislichen Beseitigung des Verstoßes bzw. der Verstöße. Hierzu werden kostenpflichtige Nachkontrollen angeordnet.

c) **Zeitweiliger und endgültiger Entzug des Nutzungsrechts**

Der zeitweilige oder endgültige Entzug des Rechts zur Nutzung der Zeichen kann insbesondere erfolgen:

- bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen,
- bei Verstößen gegen wesentliche Systemanforderungen,
- bei irreführenden oder nicht belegbaren Nachhaltigkeits-, Umwelt- oder Herkunftsaussagen oder
- sofern die ordnungsgemäße Verwendung nicht sichergestellt ist.

Mit dem Entzug entfällt das Recht zur Nutzung mit sofortiger Wirkung.

Eine Wiederaufnahme der Nutzung des betroffenen Zeichens ist nur mit schriftlicher Zustimmung von REDcert zulässig. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn

- der zugrunde liegende Verstoß vollständig abgestellt wurde,
- alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen umgesetzt und nachgewiesen sind, und

- die Schwere des Verstoßes eine Wiederaufnahme nicht entgegensteht.

d) **Einleitung weiterer systemrechtlicher Maßnahmen**

Maßnahmen im Rahmen des Systemvertrags, einschließlich des Entzugs des Zertifikats oder der Beendigung des Systemvertrags.

Verstöße von Zertifizierungsstellen gegen diese Nutzungsregelungen werden durch REDcert unmittelbar auf Grundlage des Rahmenvertrags für Zertifizierungsstellen bewertet und bearbeitet. Eine Befassung des Sanktionsbeirats erfolgt in diesen Fällen nicht. REDcert kann insbesondere Korrekturmaßnahmen anordnen, Abmahnungen aussprechen, die Berechtigung zur Zeichennutzung einschränken oder entziehen sowie weitere vertragliche Maßnahmen ergreifen.

9.3 Erlöschen des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht erlischt automatisch:

- mit Ablauf oder Widerruf der zugrunde liegenden Zertifizierung oder Lizenz,
- bei Beendigung der Systemteilnahme,
- wenn der Systemteilnehmer kein gültiges REDcert² Zertifikat mehr hat oder
- sofern die Voraussetzungen für die Nutzung gemäß diesen Nutzungsregelungen nicht mehr vorliegen.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist jede weitere Verwendung der REDcert² Logos, des REDcert² Produktsiegels oder entsprechender Claims unzulässig.

9.4 Schadensvermeidung und Missbrauchsabwehr

REDcert ist berechtigt, bei schwerwiegenden oder vorsätzlichen Verstößen, insbesondere im Falle von Täuschung, zusätzliche rechtliche Schritte einzuleiten, um Schaden von der Marke abzuwenden. Dies gilt insbesondere bei

- vorsätzlich unzutreffenden Angaben,
- nicht genehmigter Verwendung oder Nachahmung des Zeichens oder der Produktsiegel sowie
- irreführenden oder missbräuchlichen Nachhaltigkeitsaussagen (Claims) sowie

- unzulässigen, täuschenden oder anderweitig verbraucherirreführenden Umwelt-, und Nachhaltigkeitsaussagen.

9.5 Hinweispflicht

Nutzer, die Kenntnisse von einer möglicherweise missbräuchlichen oder unzulässigen Verwendung des REDcert Zeichens, der Produktsiegel oder Claims erlangen, sind dazu verpflichtet, REDcert unverzüglich darüber zu informieren.

REDcert ist berechtigt, eine missbräuchliche Nutzung zu verfolgen. Eine solche Nutzung kann insbesondere Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Impressum

REDcert GmbH

Schwertberger Straße 16

53177 Bonn

Deutschland

+49 (0) 228 3506 200

www.redcert.org